

Verfahrensregelung zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 15. Januar 2001

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat gemäß § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I, S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 90), die folgende Verfahrensregelung erlassen:*

§ 1 Mitglieder

(1) Dem Ordnungsausschuss gehören drei Personen an, die weder Mitglieder noch Angehörige der HFF sein sollen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Aufgaben und Einberufung

Die Präsidentin oder der Präsident beantragt die Einberufung des Ordnungsausschusses erst dann, wenn nachweislich keine andere dem Konflikt angemessene Lösung gefunden worden ist. Der Ordnungsausschuss empfiehlt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5 in Verbindung mit § 31 BbgHG. Das Gremium ist auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten von der oder dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses schriftlich innerhalb von sieben Werktagen einzuberufen.

§ 3 Sitzungsablauf

Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann weitere Personen zur Anhörung hinzuziehen.

§ 4 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses gefasst. Stimment-

haltungen sind nicht zulässig. Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss. Über die Beschlussempfehlung ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß gemäß § 31 Abs. 1 BbgHG begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester
4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Fall der Exmatrikulation ist eine Frist von höchstens vier Semestern festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der HFF ausgeschlossen ist.

(3) Wird vom Ausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 empfohlen, werden diese von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ausgesprochen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Ämtlichen Bekanntmachungen der HFF in Kraft.

* Genehmigt durch den Präsidenten der HFF am 22. Januar 2001